

12. 04. 2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.04.2012
Ltg.-1199/A-1/93-2011
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Mag. Riedl, Findeis, Grandl, Bader, Ing. Rennhofer, Kasser und Moser

betreffend **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**

Die Städte als selbstständige Wirtschaftskörper betreiben verschiedene wirtschaftliche Unternehmungen in unterschiedlichen Rechtsformen. Besonders bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gebarungen nicht innerhalb des kommunalen Haushalts und oft auch nicht nach der kommunalen Buchführungsmethodik erfasst werden, soll sichergestellt werden, dass den städtischen Organen und Gemeinderatsmitgliedern richtige und vollständige Informationen über die wirtschaftliche Lage der stadteigenen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfügung stehen. Dies soll nicht nur durch Vorlage der üblichen Rechenwerke geschehen, sondern auch durch Vorlage des Berichts eines Abschlussprüfers. Bei ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird man insbesondere anlässlich der Bestellung eines Abschlussprüfers dann mit Mehrausgaben zu rechnen haben, wenn das Erfordernis einer derartigen Bestellung sich (lediglich) aus diesem Gesetz ergibt.

Zu den Z. 1 und 2:

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu Z. 3

Es soll klargestellt werden, dass der Magistrat im Rahmen der laufenden Verwaltung des städtischen Vermögens insbesondere auch für die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist zuständig ist. Bei diesen Veranlagungen handelt es sich um Veranlagungen mit geringem Risiko. Für Veranlagungen mit einer längeren als einjährigen Bindungsfrist soll aber die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein, da durch längere Bindungsfristen die Verfügbarkeit über das Finanzvermögen eingeschränkt wird.

Festgelder sind Geldanlagen, die für befristete Zeit angelegt werden und eine feste Laufzeit haben.

Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten. Hierzu zählen jedenfalls das Sparbuch, der Sparbrief und das Prämiensparen.

Das Sparbuch weist die Geldbewegungen (Einzahlungen, Auszahlungen, Zinsen usw.) eines Sparkontos aus.

Ein Sparbrief ist ein von einem Kreditinstitut angebotenes festverzinsliches Anlageprodukt. Seine Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit festgelegt und damit im Voraus überschaubar. Im Unterschied zu börsennotierenden Anleihen sind diese Papiere spesenfrei. Sparbriefe sind unter anderem:

- Der normale Sparbrief; dieser wird zum vollen Nennwert gekauft. Die Zinsen werden zum Jahresende vergütet und stehen frei zur Verfügung.
- Der abgezinste Sparbrief; bei diesem werden Zins und Zinseszinsen für die gesamte Laufzeit von vornherein auf den Kaufpreis angerechnet, sodass der Erwerbspreis deutlich unter dem Nennwert liegt.
- Der Sparbrief mit jährlich steigendem Zins; dieser ist in der Regel eine kurzfristig verfügbare Anlage. Er kann nach einer kurzen Wartezeit jederzeit zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen eingelöst werden.

Beim Prämiensparen handelt es sich um eine besondere Form des Sparbuchs. Dabei gibt es, wie beim Sparbuch, Zinsen, die von der Bank vorgeschrieben werden und abhängig von der Marktsituation sind. Es muss aber ein fester, bei Vertragsabschluss festgelegter Betrag monatlich angespart werden. Es handelt sich also um einen Banksparplan. Im Unterschied zum Sparbuch gibt es aber noch Prämien von der Bank oder Sparkasse, die abhängig von der jährlichen Spareinlage sind. Die Höhe der Prämien in Prozent werden bei Vertragsabschluss festgelegt. Wird die Spareinlage, oder auch nur ein Teil davon gekündigt, werden von der Bank keine Prämien mehr gezahlt und es verhält sich wie ein normales Sparbuch. Zusätzlich kann man bei Vertragsbeginn eine Einmalanlage beliebiger Höhe einzahlen.

Zu Z. 4:

Hiemit wird § 48 Abs. 2 inhaltlich mit § 82 Abs. 1 der NÖ GO 1973 in der Fassung der 17. Novelle harmonisiert.

Zu den Z. 5 bis 9:

Mit diesen Gesetzesstellen soll bei ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Erfordernis nach Transparenz des wirtschaftlichen Gebarens und unabhängiger Kontrolle desselben Rechnung getragen werden. Wenn dabei über die verwiesenen Bestimmungen des UGB hinausgehend zusätzliche Anforderungen vorgesehen sind, so ist dies vor dem Hintergrund der Effektivierung der vorstehenden Zielsetzung begründet.

Eine Unternehmung steht unter beherrschendem Einfluss der Stadt, wenn die Stadt mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Stadt diese Unternehmung betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Zwecks Information des Gemeinderates (§ 66 Abs. 5 iVm § 32 Z. 19) und der Gemeindeaufsicht (§ 67 Abs. 4) sind anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses zusätzlich zu den Jahresabschlüssen und Prüfungsergebnissen (§ 64a Abs. 3) auch die in § 66 Abs. 5 bezeichneten Auskünfte (Beilagen zum Rechnungsabschluss) anzuschließen.

Zur Steigerung der Qualität und des Umfanges der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage der ausgegliederten Unternehmungen der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen nicht nur Zahlenwerke als Informationsquellen dienen, sondern auch ein Bericht eines Abschlussprüfers wie in der Privatwirtschaft üblich, um die Einhaltung der Grundsätze der Verwaltung des Gemeindevermögens auch in den ausgegliederten Unternehmungen sicherzustellen.

Im Hinblick auf die in der Regel engen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Stadt und gemeindeeigener Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Haftungen für Verbindlichkeiten, Einbringung von städtischem Vermögen, usw.) ist es gerechtfertigt für ausgegliederte Unternehmungen als Teil des städtischen Vermögens zum Schutz der Eigentümerin „Stadt“ einen strengeren Maßstab anzulegen als das Unternehmensgesetzbuch als Mindeststandard fordert. Gleichzeitig soll auch klargestellt werden, dass die Gebarungen der städtischen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit („Eigenbetriebe“) Teil der Gebarung der Stadt und deren Gebarungsergebnisse Teile des Rechnungsabschlusses der Stadt sind.

Zu Z. 10:

Da der derzeitigen gesetzlichen Regelung lediglich zu entnehmen ist, dass die Städte bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen einen Genehmigungsantrag vorzulegen haben und von der Aufsichtsbehörde Sachverhaltserhebungen (z. B. Anfordern von Urkunden) durchgeführt werden können, soll normiert werden, dass die Städte die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Darunter sind in Abhängigkeit des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes insbesondere zu verstehen:

- die Originalurkunde,
- das gegenständliche Gemeinderatssitzungsprotokoll (Auszug),
- der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der bei dieser Gemeinderatssitzung nicht anwesenden Gemeinderäte und
- Unterlagen über die Prüfung möglicher Gemeindekooperationen.

Werden von der Aufsichtsbehörde Unterlagen angefordert, so sind diese Unterlagen von der Aufsichtsbehörde genau zu bezeichnen. Die 3-Monatsfrist beginnt dann zu laufen, wenn die Stellungnahme der Stadt zu den geforderten Unterlagen vorliegt. Der Beginn dieser Frist ist erforderlichenfalls der Stadt mitzuteilen.

Zu Artikel II:

Für bestehende ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit soll eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 12. April 2012 möglich ist.